

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 36 (1984)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Film • TV • Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 10, 16. Mai 1984

ZOOM 36. Jahrgang
«Der Filmberater» 44. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Videoclips: Kolonialisierung der Phantasie
- 10 Pay-Sat-Start auf der Durststrecke in eine bessere Zukunft
- Filmkritik
- 15 *No habrá más penas ni olvido* (Schmutziger Kleinkrieg)
- 16 *Pauline à la plage*
- 18 *Tchao Pantin*
- 21 *Un amour de Swann*
- 23 *Dead Zone*
- 26 *Lord of the Flies*
- TV/Radio – kritisch
- 27 Flucht in eine Scheinwelt (A Voyage Round My Father)
- 29 Befremdlicher, faszinierender Klosterfriede (Im Tempel des ewigen Friedens)
- 30 Eine Nacht lang Paranoia (Blüemlisalp)
- Bücher zur Sache
- 32 Inhalte und Motive des neuen Schweizer Films (Die eigenen Angelegenheiten)

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio-Fernsehkommission

Evangelischer Mediendienst (Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20201 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr (Ausland Fr. 52.–/29.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 40.–/ Halbjahresabonnement Fr. 22.–, im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Titelbild

«Un amour de Swann» ist eine nicht schlecht geglückte Annäherung an Marcel Prousts gleichnamige Erzählung «Auf der Suche nach der verlorenen Zeit». Volker Schlöndorff hat zugleich einen verschwenderisch schönen, nostalgischen Bildblick ins Pariser Adelsmilieu der Jahrhundertwende geschaffen.
Bild: Impérial

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

In Zürich ist der Film «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch (vgl. dazu die ausführliche Kritik von Franz Ulrich in ZOOM Nr. 8/84) von der Zürcher Stadtpolizei beschlagnahmt worden. Dies geschah aufgrund einer sogenannten vorsorglichen Strafklage gegen das Werk, das im Verdacht steht, gegen den Artikel 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verletzung religiöser Gefühle) zu verstossen. Die Zürcher Behörden stehen mit dieser Massnahme nicht allein. Vorsorgliche Strafklagen wurden gegen den Film auch in den Kantonen Basel-Stadt und Zug eingereicht. In Österreich ist die Vorführung des Filmes verboten worden, und in der BRD befand ihn die «Freiwillige Selbstkontrolle» (SFK) als unzumutbar. Bekannt ist auch, dass der deutsche Bundes-Innenminister Friedrich Zimmermann nach der Betrachtung des Filmes nach einem Schnaps verlangte und er Achternbusch die Ausbezahlung der letzten Rate der Bundesfilmpreis-Prämie für seinen Film «Das letzte Loch» verweigerte. Der Magistrat befand «Das Gespenst» als «widerwärtig, blasphemisch und säuisch».

Man braucht kein glühender Verfechter des Achternbusch-Films zu sein, um die Massnahme der Zürcher Behörden in Zweifel zu ziehen. Die Art und Weise, wie die Konfiszierung zustande kam, ist ein klarer Fall einer inzwischen überwunden geglaubten Zensur. Die schriftliche Warnung an den Verleiher, von einer Vorführung des Filmes abzusehen, kommt einem Akt der (verbotenen) Vorzensur gleich, auch wenn die «Pro Veritate» – als Institution religiöser und moralischer Eiferer mit rechtsextremem Drall hinlänglich bekannt – gegen den Film offenbar Strafklage eingereicht hat. Zu Recht haben deshalb sechs Filmfachverbände und Institutionen von Kulturschaffenden (das Schweizerische Filmzentrum, die Autorengruppe Olten, die Verbände der Filmgestalter, der Spiel- und Dokumentarfilm-Produzenten, der Filmtechniker und Filmjournalisten) in einem gemeinsamen Communiqué gegen die Beschlagnahmung protestiert und sie als Beispiel jener zunehmenden Intoleranz, die mehr und mehr das gesellschaftliche Klima bestimme, gegeißelt. Es kann in der Tat nicht die Aufgabe der politischen Behörden oder gar der Polizei sein, darüber zu befinden, welche Filme einem Publikum, das durch den Kauf einer Eintrittskarte bekundet, dass es sich mit ihnen auseinandersetzen will, zuzumuten sind.

Zum zumindest ungeschickten Vorgehen der Zürcher Behörden gesellt sich ihr Irrtum in der Beurteilung des Films: Der Christus, der in «Das Gespenst» vom Kreuz heruntersteigt und sich in der Folge mit einer ihm unverständlichen, seinen Idealen und Glaubensgrundsätzen entfremdeten Welt konfrontiert sieht, ist nämlich kein Gotteslästerer, sondern ein Kritiker im Gewand des naiven Toren. Anders formuliert: Der Film verhöhnt nicht den christlichen Glauben, er rechnet vielmehr in drastischer und kompromissloser Weise mit den Institutionen ab, die sich auf diesen Glauben berufen, aber ihn nicht ernst nehmen. Wie Achternbusch dies tut, darüber kann und soll gestritten werden. Der gute Geschmack ist zweifelsfrei nicht die auffallendste Eigenschaft des bayerischen Künstlers. Lebendige Kirchen brauchen in der Auseinandersetzung um ihr Handeln in einer komplex gewordenen Welt die unbequeme, aber anregende Auseinandersetzung mit einem nonkonformen Kritiker wie Achternbusch jedenfalls dringender als den bevormundenden Schutz einer Behörde. Gerade diese Überlegung mag die Jury der evangelischen Filmarbeit in der BRD mit der Begründung «Auch die Kirchen müssen sich immer wieder, und sei es durch einen Achternbusch, fragen lassen, welchen Christus sie zu verkündigen haben», geleitet haben, «Das Gespenst» zum Film des Monats zu machen und damit für seine Aufführung in der Öffentlichkeit einzutreten. Dass die Jury daraufhin von der Kirchenleitung desavouiert wurde, ist nur ein weiterer Hinweis auf die Missverständnisse, die sich um diesen Film ranken.

Mit freundlichen Grüssen

